

28. 1. Sind nach österreichischem (judetendlichem) Recht auf das Rechtsverhältnis zwischen dem mit einer Prozeßführung beauftragten Anwalt und seinem Auftraggeber die Bestimmungen über den Werkvertrag, insbesondere über die Gewährleistung, anzuwenden? Inwiefern gebührt dem Anwalt die Entlohnung, wenn seine Geschäftsbejorgung schuldhaft mangelhaft gewesen ist?

2. Ist die Frage, ob im Vorprozeß bei rechtzeitiger Vorlage einer Urkunde ein Beweis als erbracht angesehen worden wäre, Rechts- oder Tatfrage?

ABGB. §§ 920, 1004, 1012—1014, 1020.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1939 i. S. Dr. E. (Rl.)
w. Eheleute R. (Bekl.). VIII 177/39.

- I. Kreisgericht Troppau.
- II. Obergericht Brünn.

Die Beklagten hatten an P. ein Grundstück für die Zeit bis zum 31. Dezember 1933 verpachtet. Im Dezember 1930 verkauften sie das Grundstück an die Eheleute L. Diese verpflichteten sich in einer in der Kanzlei des Klägers aufgenommenen Schrift vom 15. Dezember 1930 für den Fall, daß P. vom Pachtvertrage nicht freiwillig zurücktrete, den Pachtvertrag zu übernehmen. Am selben Tage kündigten sie jedoch dem P. das Pachtverhältnis für den 1. Oktober 1931. P. nahm die Kündigung gegenüber den Eheleuten L. unter Verzicht auf Schadensersatz zur Kenntnis, klagte aber gegen die jetzigen Beklagten auf Ersatz des Schadens, den er durch die vorzeitige Auflösung erlitten habe.

In diesem Rechtsstreite waren die Beklagten durch den Kläger vertreten. Im Laufe des ersten Rechtsganges forderten sie den Kläger auf, die Schrift vom 15. Dezember 1930 vorzulegen; doch kam er diesem Auftrage nicht nach. Das Erstgericht nahm auf Grund von Zeugenaußagen als erwiesen an, daß die Zweitbeklagte dem P. am 15. Dezember 1930 eine Entschädigung für die vorzeitige Auflösung der Pacht zugesagt habe, und erkannte den Klageanspruch des P. als dem Grunde nach zu Recht bestehend. Das Berufungsgericht fand zwar, daß wichtige Umstände dafür sprächen, daß P. am 15. Dezember 1930 auf Ersatzansprüche nach § 1020 ABGB. überhaupt verzichtet habe, trat aber doch der Feststellung des Erstgerichts wegen des

Zahlungsversprechens der Zweitbeklagten bei und bestätigte das erste Urteil. Während des Rechtsmittelverfahrens versuchte der Kläger unter Vorlage der Schrift vom 15. Dezember 1930 die Wiederaufnahme zu erwirken. Die Wiederaufnahmeklage wurde abgewiesen, da die Vorlage der Schrift schon im Hauptprozesse möglich gewesen wäre. Im Verfahren über die Höhe des Anspruchs setzte der Kläger durch, daß B. mit seinem Anspruch zu drei Vierteln abgewiesen wurde.

Im jetzigen Verfahren klagt der Kläger die Entlohnung für seine Tätigkeit im Hauptprozeß und im Wiederaufnahmestreit ein. Die Beklagten verweigern sie ihm, weil B.s Klage bei rechtzeitiger Vorlegung der Urkunde vom 15. Dezember 1930 abgewiesen worden wäre, sie also nur durch die Schuld des Klägers zur Zahlung von 5761 K. verurteilt worden seien, dem Kläger unter diesen Umständen keine Entlohnung gebühre, sie rechneten aber auch mit ihrem Schadenserstattungsanspruch gegen ihn auf.

In beiden Rechtsgängen sind die Beklagten teilweise verurteilt worden, nämlich zur Entlohnung der Tätigkeit im Hauptprozeß. Ihre Revision führte zur völligen Abweisung der Klage.

Gründe:

Der Rechtsanwalt übernimmt, wenn er zur Prozeßführung bevollmächtigt wird, die Beforgung der Geschäfte eines anderen, seines Auftraggebers (Bevollmächtigungsvertrag nach § 1002 ABGB., Verhältnis nach außen), in der Regel nach seinem „Stande“ entgeltlich (§ 1004 ABGB., Verhältnis nach innen). Unter Geschäften sind beim Bevollmächtigungsvertrage nur Rechtshandlungen gegenüber Dritten zu verstehen, bei denen der Machthaber seinen Machtgeber vertritt (juristische Stellvertretung). Dabei ist es belanglos, daß auch Handlungen anderer Art zur Durchführung der juristischen Tätigkeit nebenhergehen (Schreibgeschäfte, Übersendung der Briefe, Übergabe von Urkunden, auch des Vertragsgegenstandes u. a.). Das Verhältnis des Machthabers nach außen ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits. Im Verhältnis nach innen ist zwischen dem Wirkungsbereiche des Machthabers und den Verpflichtungen des Machtgebers zu unterscheiden. Hier entscheidet nicht der Inhalt der Vollmacht, sondern die Vereinbarung, die Vorschrift des § 1009 ABGB. und bei Rechtsanwälten § 9 der Rechtsanwaltsordnung. Für die Verbindlichkeiten des Machtgebers sind die Vereinbarungen (Entgeltlichkeit nach

§ 1004 ABGB.) und die Bestimmungen der §§ 1014ff. ABGB. maßgebend.

Die Übernahme der Bejorgung der Geschäfte (Rechtshandlungen) eines anderen, der Auftragsvertrag, der die inneren Beziehungen zwischen Machgeber und Machnehmer zum Gegenstande hat, kann nach österreichischem und sudetendeutschem Recht entgeltlich oder unentgeltlich geschlossen werden. Dieser Vertrag kann verschiedene Grundlagen haben (Gesetzesvorschrift, Verfügung des Gerichts oder einer Behörde, ein Rechtsgeschäft u. a.). Das Rechtsgeschäft kann verschiedenartig sein; es genügt ein bloßer Auftrag und das ausdrückliche oder stillschweigende Versprechen einer Belohnung nach dem „Stande“ (§ 1004 ABGB.). Auch ein Dienstvertrag ist denkbar: so bei den Beamten der früheren Finanzprokurator, bei dem Rechtsanwalt, der die Beratung eines Unternehmens in allen Rechtsfragen in seiner Kanzlei übernimmt, also trotz des Dienstvertrages noch Rechtsanwalt bleibt, und bei dem Syndikus eines Unternehmens, der nicht mehr Rechtsanwalt ist. Dagegen gehört die Übernahme der Abfassung eines Rechtsgutachtens oder einer Vertragsurkunde nicht hierher. In beiden Fällen liegt in der Regel ein Werkvertrag vor, in beiden Fällen handelt es sich überhaupt nicht um eine Stellvertretung, sondern um eine ganz andere Tätigkeit des Rechtsanwalts. Die Stellvertretung (Prozeßführung) ist niemals ein Werk, sondern eine Leistung (§ 1151 ABGB.).

Liegt aber, wie im vorliegenden Falle, weder ein Dienstvertrag noch eine besondere Vereinbarung über die „Belohnung“ vor, dann bleibt nur die entgeltliche Übernahme i. S. der §§ 1004 und 1013 ABGB. Es handelt sich dann um sogenannte freie Dienste, für die aber im Dienstvertragsrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches kein Raum ist. Auf solche entgeltliche Übernahme der Prozeßführung kommen daher nur die allgemeinen Bestimmungen des 17. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, die Sonderbestimmungen des 22. Hauptstückes und höchstens eine vorsichtige Anwendung der Bestimmungen über den Dienstvertrag in Frage, wenn die Bestimmungen des 22. Hauptstückes nicht ausreichen. Diese Einschränkung schließt vor allem die Geltung der Bestimmungen über die Gewährleistung (§§ 922 bis 933 ABGB.) aus, weil diese auf Bevollmächtigungs- (und auch auf Dienst-) Verträge überhaupt nicht anwendbar sind und weil auch die Sonderbestimmung des § 1167

ABGB. zum Werkvertrage nicht in Betracht kommt. Denn die Gewährleistung betrifft nur „Sachen“ (daher auch ein „Wert“), aber nicht Handlungen oder Leistungen. Deshalb findet bei unverschuldeter mangelhafter Leistung eine „Minderung des Entgeltes“ nach § 932 ABGB. nicht statt.

Der Kläger hat also nach § 1020 ABGB. auf die nach seinem Stande bedungene Belohnung (§ 1004 ABGB.) Anspruch, wenn er den Vertrag erfüllt hat. Er war auf Grund des Bevollmächtigungsvertrages zur sachgemäßen Vertretung der Beklagten verpflichtet (§§ 1298 und 1299 ABGB.), haftete jedoch nicht für den Erfolg (§ 1014 ABGB.). Wenn er aber die Ausführung des von ihm übernommenen Auftrages der Beklagten, also die Erfüllung des Vertrages, durch Verschulden vereitelt (§ 920 ABGB.), so hat er überhaupt nicht erfüllt, und es steht seinem Entlohnungsanspruch die aufhebende Einrede des schuldhaft nicht erfüllten Vertrages entgegen. Der vollkommenen Vereitelung der Ausführung des übernommenen Auftrages steht eine solche unvollständige Ausführung gleich, die nach der Natur des Geschäftes des Bevollmächtigten auch diese teilweise Ausführung wertlos macht. Der Kläger hat somit keinen Anspruch auf Belohnung, wenn er durch sein Verschulden den Vertrag nicht erfüllt hat. Dabei haftet der Rechtsanwalt als Nachthaber nach §§ 1009, 1012, 1299 ABGB. und § 9 der Rechtsanwaltsordnung für jeden Schaden, den er durch vorsätzliche oder fahrlässige Außerachtlassung seiner Vertragspflichten dem Machtgeber zufügt.

Damit sind erschöpfend die Grundlagen zur Entscheidung des Rechtsstreits gefunden.

Der Kläger hat die Urkunde vom 15. Dezember 1930 im Hauptprozeß vor dem Erstgericht nicht vorgelegt, obwohl sie in seiner Kanzlei aufgenommen und verwahrt war und obwohl ihn die Beklagten darauf aufmerksam gemacht und schon vor Schluß des Verfahrens vor dem Erstgericht von ihm die Vorlage verlangt hatten (Feststellung der Untergerichte). Entscheidend ist daher: 1. ob der Kläger durch diese Unterlassung die Erfüllung seiner Aufgabe schuldhaft vereitelt und 2. ob diese Unterlassung seine Geschäftsbesorgung für die Beklagten völlig wertlos gemacht hat.

Die Unterlassung der Benützung und Vorlage einer für den Rechtsstreit bedeutsamen Schrift trotz des Hinweises der Beklagten ist eine Fahrlässigkeit und somit ein Verschulden des Klägers. Die

Beantwortung der Frage, welche Bedeutung diese Schrift bei rechtzeitiger Vorlage an das Erstgericht gehabt hätte, ist rechtliche Beurteilung, zu der die in diesem Rechtsstreit erkennenden Gerichte und — ohne Bindung an die Stellungnahme der Untergerichte — auch das Revisionsgericht berufen sind. Dabei sind sie von der Beurteilung dieser Frage im Haupt- und im Wiederaufnahmestreit unabhängig (RGZ. Bd. 91 S. 164, Bd. 117 S. 293).

Nach der Schrift vom 15. Dezember 1930 traten die Käufer des Pachtgutes, die Eheleute L., an Stelle der Beklagten in den von ihnen mit P. abgeschlossenen Pachtvertrag als Verpächter ein. Aus der Erklärung des P. von demselben Tage ergibt sich weiter, daß dieser den Wechsel in der Person der Verpächter zur Kenntnis nahm. Wenn er sich gleichzeitig den neuen Verpächtern gegenüber mit der vorzeitigen Auflösung seines Pachtvertrages einverstanden erklärte, so kann er gegen die früheren Verpächter, die Beklagten, keinen Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung der Pachtung erheben, es sei denn, daß ihm diese trotz der Übertragung ihrer Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag auf die Käufer L. mit einem abgeordneten Vertrag eine solche Entschädigung zugesagt haben. P. hat dies allerdings behauptet. Es ist daher zu prüfen, ob im Hauptprozeß eine solche Zusage der Beklagten angenommen worden wäre, wenn die Urkunde von 15. Dezember 1930 schon dem Erstgerichte vorgelegt worden wäre.

Für die Annahme einer solchen Zusage sprechen die Aussagen einiger Zeugen, die aber nur ganz allgemeine und unbestimmte Angaben über die Zusage machen, jedoch über die Höhe der angeblich zugesagten Entschädigung nichts angeben können. Schon das Berufungsgericht im Hauptprozeß fand, wichtige Umstände sprächen dafür, daß P. mit seiner Erklärung vom 15. Dezember 1930 auf Schadenersatzansprüche nach § 1020 ABGB. überhaupt verzichtet habe. Bestanden aber schon ohne Berücksichtigung der Urkunde Bedenken gegen die erstrichterlichen Feststellungen, so hätte bei richtiger Würdigung der aufgenommenen Beweise im Zusammenhalte mit dieser Schrift eine solche besondere Zusage der Beklagten nicht als erwiesen angenommen werden können. Denn die Beklagten hatten weder einen wirtschaftlichen, noch einen rechtlichen Anlaß dazu, nachdem die Käufer ohnedies an Stelle der Beklagten in den Pachtvertrag eingetreten waren, die Rechte des Pächters P.

durch den Verkauf also nicht beeinträchtigt wurden und den Beklagten aus der etwaigen Fortsetzung der Pachtung bis zum vereinbarten Pachtende überhaupt keine Nachteile erwachsen konnten. Daher ist nicht einzusehen, warum die Beklagten eine Entschädigung zugefagt haben sollten. Somit hätte bei rechtzeitiger Vorlage der Urkunde vom 15. Dezember 1930 das Schadenserfatzbegehren des P. schon dem Grunde nach abgewiesen werden müssen.

Daß das gerade Gegenteil eintrat und damit die Tätigkeit des Klägers im ersten Teile des Rechtsstreits (über den Grund des Anspruchs) völlig wertlos wurde, ist auf sein Verschulden durch Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage der Urkunde zurückzuführen. Die Einrede des schuldhaft nicht erfüllten Vertrages durch die Beklagten hat also den Erfolg, daß der Kläger für diesen Teil seiner Tätigkeit keine Entlohnung beanspruchen kann. Dafür aber, daß der Kläger sich im zweiten Teile dieses Rechtsstreits, im Verfahren über die Höhe des Anspruchs des P., und im Wiederaufnahmestreite bemühte, den von ihm im ersten Teile des Rechtsstreits verschuldeten Schaden zu beseitigen oder zu mindern, gebührt ihm keine Entlohnung, weil bei richtiger Geschäftsbeforgung das Klagebegehren des P. schon im ersten Teile des Rechtsstreites dem Grunde nach abgewiesen worden wäre und es daher zur Fortsetzung des Rechtsstreits über die Höhe des Anspruchs und zum mißglückten Versuch einer Wiederaufnahme überhaupt nicht gekommen wäre, also die ganzen damit verbundenen Leistungen des Klägers gar nicht zu erbringen gewesen wären. Diese Leistungen waren nur Versuche zur Wiedergutmachung des vom Kläger verschuldeten Schadens. Dazu war der Kläger wegen seines Verschuldens verpflichtet. Der Schädiger hat niemals einen Anspruch auf ein Entgelt für die Wiedergutmachung und Wiedergutmachungsversuche, also auch nicht auf die Entlohnung für solche Geschäftsbeforgungen, die ihm bei ordnungsmäßiger Geschäftsbeforgung gebühren würde. Wenn diese Beforgung nicht vom Kläger übernommen worden wäre, sondern die Beklagten damit einen anderen Rechtsanwalt betraut hätten, so wäre der Kläger verpflichtet, die den Beklagten daraus erwachsenen Auslagen zu ersetzen.

Da dem Kläger somit die von ihm eingeklagte Entlohnung überhaupt nicht gebührt, ist sein ganzes Klagebegehren abzuweisen.